

Name der Gesellschaft:  
Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern (Revidierte Statuten)

会社名：  
ポンメルン騎士階級私立銀行(第1回改正)

認可年月日：  
1833.01.23.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1833,SS.5-12.

ファイル名：  
18330123RPBP\_A.PDF

(No. 1406.) Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, vom 23sten Januar 1833.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *rc. rc.*

Da die Theilnehmer der bisherigen ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung eine Abänderung in der Einrichtung ihres Instituts beschlossen haben, und diese Maaßregel eine Modifikation der durch Unsere Verordnung vom 15ten August 1824. bestätigten Statuten der Bankgesellschaft, nöthig macht; so haben Wir Uns bewogen gefunden, der umgestalteten ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern nachstehende Statuten zu ertheilen.

§. 1.

Die Gesellschaft wird einen baaren Fonds von Einer Million Thaler durch Einschüsse der Theilnehmer gegen Ausfertigung von Zweitausend Stück Actien, jede zu Fünfhundert Thalern, nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt, zusammenbringen. Die vorhandenen Ueberschüsse des bisherigen Bank-Instituts können auf einen Betrag von 125,000 Rthlr. von den Actionairs, welche von neuem der Gesellschaft beitreten, auf die vorbestimmten Einschüsse in Zahlung gegeben werden. Das Actien-Kapital ist zu Vier vom Hundert zinsbar, und die Zinsen werden auf Coupons nach dem Schema B. halbjährig ausgezahlt.

§. 2.

Von dem nach Abzug der Kosten und Zinsen verbleibenden jährlichen Gewinne werden zwei Drittheile als Dividende unter die Actionairs jährlich vertheilt, ein Drittheil dagegen zu einem Reservefonds gesammelt, welcher bestimmt ist, die Verzinsung des Actien-Kapitals unter allen Umständen sicher zu stellen, und etwanige Ausfälle zu decken.

Auch bleiben die auf einen Betrag von 125,000 Rthlr. durch Anrechnung der Ueberschüsse nach §. 1. den Theilnehmern der bisherigen Gesellschaft zustehenden Actien, so wie die darauf fallenden Zinsen, die Dividende und die ihnen über jenen Betrag etwa noch gebührenden Ueberschüsse aus dem bisherigen Geschäfte der Bank, in dem Tresor derselben so lange niedergelegt, bis die vollständige Abwicklung der früheren Geschäfte erfolgt, und dadurch die Aushändigung der Actien, der Zinsen, der Dividende und der etwa noch sich ergebenden Ueberschüsse zulässig gemacht seyn wird.

§. 3.

Durch die Aushändigung der Actien an die Einzahler, erwerben die Inhaber die Rechte der Theilnehmer an der Sozietät und begeben sich der Disposition über die eingezahlten Kapitalien, welche nebst dem, aus dem jährlichen

Gewinne zu bildenden Reservefonds (§. 2.) zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die von den Behörden der Bank gegen dritte Personen innerhalb der Grenzen dieses Statuts eingegangen sind, bestimmt bleiben. Eine anderweitige und persönliche Vertretung der Actionairs findet dagegen nicht statt.

§. 4.

Der Sozietät der Bank ist gestattet, ihren Fonds (§. 1.) bis auf Zwei Millionen Thaler zu erweitern, und zu diesem Zwecke noch weitere Zweitausend Stück Actien auszufertigen, deren Inhabern dieselben Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt werden, welche das gegenwärtige Statut für die Inhaber der ersten Million festsetzt.

§. 5.

Die Abtretung des Eigenthums von Actien kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an N. N. von N. N. — Stettin, den ten 18. — und mit Wissen des Bank-Direktoriums stattfinden; sie tritt erst mit dem Tage in Kraft, an welchem die Anzeige geschieht, und die Eintragung des neuen Eigenthümers, in den Büchern der Bank durch einen Vermerk auf der Actien-Urkunde bescheinigt worden ist.

§. 6.

Kein Actionair darf, unter welchen Umständen es sey, mehr als Achtzig Actien eigenthümlich erwerben, und rechtmäßig besitzen.

§. 7.

Vom den auf dem Grund des Statuts vom 15ten August 1824. §. 2. durch die Bank nach dem sub Litt. C. beigefügten Formulare ausgegebenen Scheinen verbleiben Fünfmahlhunderttausend Thaler in Fünfthalerscheinen in Zirkulation.

§. 8.

Für die außerdem noch emittirten 500,000 Rthlr. in Einthalerscheinen behält es zwar bei den Anordnungen des genannten Statuts §§. 9. 10. und 11. sein Bewenden. Sie sollen aber von der Bank bis längstens zum 1sten Januar Eintausend Achthundert Fünf und dreißig eingezogen, und Unserm Finanzminister zur Vernichtung überliefert werden.

Die Bank ist verpflichtet und ermächtigt, sechs Monate vor Ablauf dieses Termins einen öffentlichen Aufruf an die Inhaber der nicht eingelieferten Scheine zu erlassen, und diejenigen für ungültig zu erklären, welche bis zum 1sten Januar 1835. ihren Komtoirs nicht eingehändigt worden sind.

§. 9.

Die im §. 6. des Statuts vom 15ten August 1824. festgesetzte Vertretung der Theilnehmer der bisherigen Bank-Sozietät dauert so lange, bis die nach

§. 8.

§. 8. aus dem Umlaufe zu ziehenden Einthaler-Bankscheine dem Finanzminister überliefert oder für ungültig erklärt worden sind. Auch muß bis dahin der Werth der aus dem Umlaufe noch nicht gezogenen Bankscheine stets in der Bank, entweder baar oder in Effekten, vorhanden seyn.

§. 10.

Wegen der Zirkulation und Realisation der im Umlaufe verbleibenden Fünfmahlhunderttausend Thaler Bankscheine zu Fünf Thalern (§. 7.), haben Wir die in der Anlage Litt. D. enthaltene Vereinbarung zwischen Unserm Finanzminister und der Gesellschaft genehmigt.

§. 11.

Die Verfälschung dieser Bankscheine soll durch dieselben Strafen geahndet werden, welche auf die Verfälschung der Kassen-Anweisungen gesetzt sind.

§. 12.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Sozietät werden theils durch die Bank-Direktion, deren Hauptsiß Stettin ist, theils durch das Kuratorium der Bank, theils durch Beschlüsse der Korporation in ihren General-Versammlungen besorgt und wahrgenommen.

§. 13.

Der General-Versammlung steht es zu, die Dienst-Anweisungen für die Direktion sowohl als das Kuratorium, innerhalb der Festsetzungen des gegenwärtigen Statuts zu ertheilen, auf den Vorschlag des Kuratoriums die Direktoren zu ernennen, die Kuratoren unter den Actionairen zu wählen, und die Beschwerden über die Beamten der Bank durch ihre Entscheidung zu erledigen.

§. 14.

Die General-Versammlung hat mindestens alle Jahre einmal statt.

Das Stimmrecht haben nur die, welche Acht Actien besitzen.

Es kann dies Recht auch durch Bevollmächtigte, nach näherer Bestimmung im Gesellschafts-Vertrage, ausgeübt werden.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Zum mindesten Funfzehn Stimmen sind zu einem Beschlusse erforderlich.

§. 15.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einhelligen Beschluß aller stimmberechtigten Mitglieder und nur nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erfolgen.

§. 16.

Das Kuratorium besteht, einschließlich des ersten Direktors, aus sieben nach §. 14. stimmberechtigten Actionairs, welche ihren Präsidenten unter sich wählen.

Derselbe wird nur auf ein Jahr bestellt, ist aber bei der nächsten Wahl wieder wählbar.

(No. 1406.)

Von

Von den Kuratoren scheidet jährlich Einer aus, derselbe kann jedoch ebenfalls wieder von Neuem gewählt werden.

§. 17.

Die Kuratoren haben die Kontrolle und obere Leitung, so wie die Bestätigung der zu bildenden Agenturen.

§. 18.

Die Bank-Direktion besteht aus dem ersten Direktor, dessen Bestätigung Wir Uns Allerhöchstselbst vorbehalten, dem zweiten Direktor und dem Syndikus.

Sie hat die Verwaltung der Bankgeschäfte und sorgt für die Aufbewahrung und Berechnung ihrer Fonds.

Der erste Bank-Direktor ist zugleich als beständiger Kommissarius des Bank-Kuratorii zu betrachten.

§. 19.

Die eigentlichen Bankgeschäfte werden den Bank-Direktoren gemeinschaftlich übertragen. Sie haben die Rechte und Pflichten der Handels-Disponenten; mit jedem von ihnen können die der Bank nach dem gegenwärtigen Statute gestatteten Geschäfte gepflogen werden, die Ausfertigungen der Bank aber müssen mit Beider Unterschrift versehen seyn, wobei jedoch bei Eines oder des Andern Verhinderung die Unterschrift der vom Kuratorio substituirtten Beamten genügt.

§. 20.

Der Syndikus ist der verantwortliche Rechts-Konsulent der Kuratoren und der Bank-Direktion.

§. 21.

Die Bank-Direktoren, der Syndikus, Kassirer und der Buchhalter sind fixirt besoldete Beamte der Bank. Lantienmen dürfen ihnen nur aus den wirklichen Ueberschüssen bewilligt werden.

Die Kuratoren werden für die Versäumnisse in ihren Privat-Geschäften und Reisekosten durch Diäten und Fuhrgelder entschädigt.

§. 22.

Die Bank hat die Rechte einer öffentlich privilegierten Korporation. Sie hat als solche ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte zu Stettin.

§. 23.

Die Bank ist zum Betriebe aller Geschäfte befugt, welche für ein Bank-Institut geeignet sind, mithin zu solchen Geschäften, aus welchen sie ihre Vorschüsse, sobald sie deren für ihren eigenen Kredit bedarf, zu jeder Zeit zurückziehen im Stande ist. Es werden ihr kaufmännische Rechte beigelegt, doch ist ihr versagt, Wechsel auf sich selbst zu ziehen; auch darf sie keine auf den Inhaber gestellte Papiere in Umlauf setzen.

Wiewohl sie, nach dem allgemeinen von Bank-Instituten zu beobachtenden Grundsatz, ihre Fonds auf liegende Gründe nicht ausleihen darf, so ist ihr doch

doch gestattet, hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und andern Debitoren anzunehmen, wenn die Activa auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel, und auf städtischen Gründen innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind.

§. 24.

Auf die Belegung von Pupillen- und anderen bei gerichtlichen und öffentlichen Kassen befindlichen Depositengeldern in ihren Fonds, darf die Bank keinen Anspruch machen.

§. 25.

Den Beamten der Bank (§. §. 20. 21.) kömmt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 26.

Die auszufertigenden Actien sind keiner Stempel-Abgabe unterworfen. Bei dem innern Verkehre der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die Haupt-Bank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut der Sportelfreiheit, und in Betreff der Stempel die Rechte der Haupt-Bank genießen.

§. 27.

Der Bank wird innerhalb der Provinz Pommern für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen.

Dieser Fall der Befreiung ist auf die Adressen zu bemerken, und sind dieselben mit dem öffentlichen Siegel der Beamten der Sozietät zu versehen, welches sie mit der Umschrift führen:

Kuratorium (Directorium) der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern;

so wie die Kommissarien der Sozietät, mit der Umschrift:

Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern,

als der alleinigen Firma, deren sich die Bank-Sozietät bedienen kann.

§. 28.

In Ansehung der Besteuerung wird die ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern der dortigen Landschaft gleichgestellt; insonderheit bleibt sie wegen ihres kaufmännischen Verkehrs frei von der Gewerbesteuer.

§. 29.

Der Bank steht gegen ihre Mitglieder wegen der ihnen aus den Statuten und Sozietäts-Verträgen obliegenden Verpflichtungen das Recht der Exekution ohne prozessualisches Verfahren zu.

§. 30.

Die Bank ist befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder zur Verfallzeit, ohne daß sie dazu der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, wenn dieselben Cours bei der Berliner Börse haben, daselbst oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen amtlichen Börsen-Course zu ihren Fonds einzuziehen. Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren und sonstigen beweglichen Gegenstände statt.

§. 31.

Die Aufsicht des Staats über die Bank wird durch Unsern Minister des Innern für Handel und Gewerbe, und als dessen beständigen Kommissarius, durch den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern ausgeübt. Letzterer hat periodische Rassen- und Geschäftsrevisionen anzuordnen, wobei ihm diejenigen Befugnisse zustehen, welche den Kuratoren Unserer landesherrlichen Rassen und der Geld-Institute beigelegt sind.

§. 32.

Der Staats-Verwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operation der Bank und eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäftsverbindung mit Privatpersonen ob.

§. 33.

Alle Bestimmungen des Statuts vom 15ten August 1824, auf welche in dem gegenwärtigen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sind aufgehoben.

§. 34.

Unser Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Zu dem Ende ist demselben der zu errichtende Gesellschafts-Vertrag der Actionairs unter sich, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichem Siegel.

Berlin den 23sten Januar 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Maassen.

A.

N<sup>o</sup>

## Actie

der Pommerschen Ritterschaftlichen **Privat-Bank** zu Stettin.

Auf diese **Actie** sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) **Fünf Hundert Thaler Preufs. Court.** baar eingezahlt und hat der Inhaber, derselben für diesen Betrag verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch das Statut der Bank vom ten ..... und den Gesellschafts-Vertrag vom ten ..... bestimmt sind. Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an ..... von ..... (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à 4 pro Cent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den .....

18 .....

*Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.*

B.

*Litt. A.* Zins-Coupon zu der Actie der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern N<sup>o</sup> .... über 500 Rthlr. Capital zahlbar zu Stettin am <sup>1. Mai</sup> 1. Nov. 18 .. bei der unterzeichneten Bank mit Zehn Thalern Preufs. Courant.

*Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.*

(Hier folgen noch neun ähnliche Coupons-Formulare.)

C.

N<sup>o</sup>

**Fünf (Ein) Reichsthaler** in Preussischem Silber=Courant  
nach dem Münzfuße von 1764.

Dieser von der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern ausgefertigte Bankschein wird zu dem obigen Betrag in ihren Comtoirs zu jeder Zeit einem jeden Inhaber vollständig realisirt. Annehmbar auch in den Königl. Kassen in Pommern bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben zu einem Viertel des Courantbetrages derselben, auch dabei annehmbar auf das Tresorschein-Pflichttheil.

(No. 1406.)

B 2

D.



*D.*

Zwischen dem unterzeichneten Finanzminister und den unterzeichneten Deputirten der ritterschaftlichen Bank in Pommern, ist Folgendes verabredet:

- 1) Als Unterpfand für die nach dem neuen Bankstatute im Umlaufe bleibenden Einmahlhundert Tausend Bankscheine jeder zu 5 Rthlr. wird von der ritterschaftlichen Bank eine Summe von Fünfmahlhundert Tausend Thalern in Staatschuldscheinen bei der General-Staatskasse niedergelegt.
- 2) Die Zinsen, welche von diesem Kapitale fällig werden, verbleiben der Bank, und sollen dem Bank-Direktorio von der General-Staatskasse halbjährig durch Herausgabe der Zins-Coupons oder baar überwiesen werden.
- 3) Sollte die ritterschaftliche Bank in der Folge die Bankscheine aus dem Umlaufe zurückziehen wollen, oder die Einziehung derselben, indem die Bankgesellschaft sich auflösete, erforderlich werden; so gehen die Staatschuldscheine in das Eigenthum des Staats über, welcher dagegen die Bankscheine aus dem Umlaufe zurückzieht und vernichtet.
- 4) Nach Ablieferung der Staatschuldscheine an die General-Staats-Kasse, können die 100,000 Stück der nach §. 2. des unterm 15ten August 1824. bestätigten Bankstatuts emittirten Bankscheine zu 5 Rthlr. nach und nach bei der Königl. Realisationskasse zu Berlin durch das Bank-Direktorium übergeben werden, welche die Bankscheine auf der Rückseite mit einem Stempel, der mit dem Königl. Wappenadler und der Umschrift: Königl. Realisationskasse zu Berlin, versehen ist, in rother Farbe bedrucken läßt, und der Bank zurückgibt.
- 5) Der Finanzminister verspricht die Verfügung zu treffen, daß die nach §. 1. gestempelten Bankscheine bei sämtlichen Königl. Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern bei allen Einzahlungen an dieselben für baares Geld angenommen und auch eben so wieder ausgegeben werden. Auch wird die Austauschung dieser Bankscheine gegen baares Silbergeld bei der Realisationskasse in Berlin auf Verlangen des Inhabers jederzeit stattfinden.
- 6) Zu den Kosten dieser Realisirung der Bankscheine zahlt die ritterschaftliche Bank ein für allemal eine Summe von Dreißig Tausend Thalern, welche, bevor Bankscheine zur Stempelung gelangen, an die General-Staatskasse zu entrichten sind.

Berlin, den 11ten Januar 1833.

Maassen.

Senfft von Pilsach. von Bülow-Cummerow.

---